

**SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER RICHTERINNEN UND RICHTER SVR
ASSOCIATION SUISSE DES MAGISTRATS DE L'ORDRE JUDICIAIRE ASM
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI MAGISTRATI ASM
ASSOCIAZIUN SVIZRA DALS DERSCHADERS ASD**

Präsident Peter Hodel, Oberrichter, Obergericht des Kantons Zürich, Hirschengraben 15, 8001 Zürich,
☐ 041 257 91 91, E-Mail: peter.hodel@gerichte.zh.ch
Sekretariat Jürg Steiger, Bundesverwaltungsrichter, Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen,
☐ 058 705 25 37, E-Mail: juerg.steiger@bvger.admin.ch, info@svr-asm.ch; www.svr-asm.ch

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 23. Juli 2013

Anhörung zum Vorentwurf zur Verordnung gegen die Abzockerei

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Vorentwurf zur Verordnung gegen die Abzockerei äussern zu können.

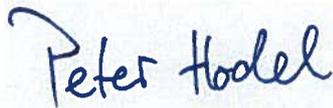
Aus der Sicht der SVR/ASM ist das vom Bundesrat vorgeschlagene Vorgehen, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zunächst auf Verordnungsstufe zu erlassen, angesichts der damit verbundenen Eingriffe in geltendes Gesetzesrecht zwar problematisch, jedoch angesichts des durch Artikel 197 Ziffer 10 BV vorgegebenen Zeitdrucks verständlich. Eine sorgfältige Umsetzung von Artikel 95 BV im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren wäre nicht fristgerecht realisierbar gewesen. Der Vorteil der Verordnungslösung liegt - wie im erläuternden Bericht - zutreffend festgehalten wird - sicherlich darin, dass alle Ausführungsbestimmungen in einem einzigen Rechtserlass zusammengefasst werden können.

Bezüglich der aktien- und vorsorgerechtlichen Bestimmungen (Artikel 2-23) ergeben sich aus unserer Sicht keine Bemerkungen. Die vorgeschlagene Regelung setzt die in Artikel 95 BV enthaltenen Vorgaben in angemessener Weise um. Dies sollte den Gesetzgeber jedoch nicht daran hindern, die einzelnen Bestimmungen im Rahmen der Umsetzung auf der formell-gesetzlichen Ebene nochmals sorgfältig zu prüfen.

Zu den vorgesehenen Strafbestimmungen möchten wir uns wie folgt äussern: Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt (Art. 1 StGB). Nach der Lehre ist ein formelles Gesetz mindestens dann erforderlich, wenn Freiheitsstrafen angedroht werden (Peter Popp/Anne Berkemeier, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013, N. 28 zu Art. 1 StGB m.w.H.). Jede Strafe, die einen Freiheitsentzug mit sich bringt, stellt nämlich einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit dar. Für andere Strafen genügt dagegen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Verordnung, die sich im Rahmen von Verfassung und Gesetz hält (BGE 124 IV 23 E. 1). Die Schweizerische Richtervereinigung ist daher der Auffassung, dass die in der vorgeschlagenen Verordnung enthaltenen Strafbestimmungen problematisch sind, insoweit sie nicht nur Geldstrafen sondern auch Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren vorsehen. Wären nämlich Geldstrafen noch vertretbar (a.M. Patrick Brand/Karl-Marc Wyss/Pascal Zysset, Nulla Minder-poena sine lege, in: Jusletter 27. Mai 2013; heikel würde immerhin die Konstellation der Umwandlung gemäss Art. 36 Abs. 1 StGB bleiben), liegt in der unbestimmten Formulierung von Art. 95 Abs. 3 Bst. d BV keine genügend präzise Grundlage um Eingriffe in die persönliche Freiheit zu rechtfertigen (vgl. Art. 36 Abs. 1 BV). Bis zum Erlass einer formellen Strafnorm durch das Parlament, sollte man daher mindestens auf die Freiheitsstrafen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 des Entwurfes verzichten.

Abschliessend danken wir nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
DER RICHTERINNEN UND RICHTER



Peter Hodel, Präsident



Roy Garré, Vorstandsmitglied